

## Wollgewerbe-Meldeamt.

Bei der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums ist ein Wollgewerbe-Meldeamt errichtet worden. Dieses Amt soll sich — ähnlich wie es die Metallmeldestelle des Kriegsministeriums für Metalle tut — mit Vorratserhebungen über die Rohstoffe und Erzeugnisse des Wollgewerbes beschäftigen, soweit sie für die Heeresverwaltung von Bedeutung sein können. Die Tuchabteilung des Meldeamts hat ihre Tätigkeit schon begonnen. Eine bereits erschienene Verfügung der Militärbefehlshaber verbietet die Herstellung von Militärtüchern außer in behördlichem Auftrag und verfügt die Beschlagnahme sämtlicher Vorräte von mehr als 180 Meter in Militärmannschaftstüchern, die bei der normalen Breite von 140 Zentimeter ein Gewicht von über 600 Gramm für den laufenden Meter haben. Wie wir hören, beabsichtigt die Militärbehörde diese Tuchvorräte, sofern sie ihren Anforderungen entsprechen, zu übernehmen. — Die Heeresverwaltung hatte bekanntlich von ihrem Standpunkt, ihre Tücher unmittelbar vom Hersteller zu beziehen, infolge des nach Kriegsausbruch entstandenen außerordentlichen Bedarfs für einige Zeit abweichen müssen, bis von ihr die nötigen Behörden und Fabrikantenverbände ins Leben gerufen waren, die es ihr ermöglichen, zu ihrem alten Grundsatz zurückzukehren.

Da der Handel, insbesondere der Tuchhandel, hiermit nur vereinzelt gerechnet hatte, so waren vielfach erhebliche Bestände von Militärtüchern zurückgeblieben, die den Handel schwer belasten. Die Bemühungen einiger Tuchhändlerverbände hatten dazu geführt, daß das Kriegsministerium sein grundsätzliches Einverständnis gab, durch Vermittlung dieser Verbände bzw. ihrer Vertrauensleute die den Anforderungen genügenden Vorräte aufzukaufen. — Um aber allen Eigentümern von Tüchern gegenüber gleichmäßig zu verfahren, hat sich das Kriegsministerium nunmehr entschlossen, den Ankauf dieser Tücher selbst in die Hand zu nehmen, nachdem durch allgemeine Bestandserhebung ein Ueberblick geschaffen ist, welche Vorräte zurzeit noch im freien Verkehr vorhanden sind. Die Festsetzung der Preise soll auf Grund der Ergebnisse genauer Prüfungen erfolgen. Kleine Mengen (unter 180 Meter, doppelte Breite) sollen zunächst nur gemeldet, aber nicht beschlagnahmt werden. Sollte es sich erweisen, daß eine bedeutende Anzahl derartiger kleiner Vorräte vorhanden ist, so wird man sie möglicherweise auch heranziehen, um den Handel zu entlasten. — Eine Teilung der Vorräte ist unzulässig.

In Zweifelsfällen wird das Wollgewerbe-Meldeamt den Meldepflichtigen Auskunft erteilen. In solchen Fällen ist es notwendig, die Waren stets zunächst anzumelden und zur Verfügung der Militärbehörde zu halten, da aus Unkenntnis unterlassene Meldung den Strafbestimmungen gegenüber nicht als Milderungsgrund gelten kann. Das Mitschicken von Zeugnissen staatlicher Prüfungsanstalten wird die Arbeiten sehr erleichtern und beschleunigen. Die amtlichen Meldescheine für Tücher sind bei allen Postanstalten erhältlich.